

Zur Evaluation des bayerischen Leistungslaufbahngesetzes

Dr. Maximilian Baßlperger

Die Auswirkungen des bayerischen Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) sind nach Art. 69 LlbG bis zum Ende des Jahres 2012 von der bayerischen Staatsregierung zu evaluieren. Da die Evaluierung eines Produkts aber nicht nur von demjenigen erfolgen sollte, der dieses Produkt selbst geschaffen hat, ist es das Ziel dieser Abhandlung, zumindest einige Inhalte des LlbG nach nunmehr beinahe zweijähriger Geltungszeit einer externen Begutachtung zu unterziehen.

I. Die wesentlichen Neuerungen des LlbG

Zum 1.1.2011 trat das Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5.8.2010 in Kraft¹. Dieses Gesetz löste zum einen die alte bayerische Laufbahnverordnung ab, zum anderen trat es an die Stelle des Abschnittes II/Teil 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 29.7.2008². In diesem Abschnitt waren – entsprechend der Systematik des Bundes und der anderen Bundesländer – die laufbahnrechtlichen Vorgaben des Landesbeamtengesetzes enthalten.

Wesentliche Neuerungen des LlbG sind insbesondere:

Die große Zahl der bisherigen ca. 300 Laufbahnen wurde durch sechs Fachlaufbahnen (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 LlbG) ersetzt, wobei jedoch innerhalb dieser Fachlaufbahnen fachliche Schwerpunkte gebildet werden können (Art. 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 LlbG). Die bisherige Unterteilung der Laufbahnen nach Laufbahngruppen wurde zwar abgeschafft, der Einstieg in die Leistungslaufbahn erfolgt gleichwohl entsprechend der Vor- und Ausbildung in vier Qualifikationsebenen (Art. 5 Abs. 1, 7 und 8 LlbG). Die Qualifikationsebenen sind dabei als Einstiegsvarianten Teil einer einheitlichen Leistungslaufbahn, die nach den Vorstellungen des Gesetzgebers alle Ämter bis B 9 umfassen soll. Der Kreis der Regelbewerber wurde in Art. 6 Abs. 1 LlbG weiter gefasst. Die Probezeit wurde für alle Laufbahnen einheitlich auf zwei Jahre festgelegt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2 LlbG).³

Das Leistungslaufbahngesetz enthält ohne jeden Zweifel nicht nur Neuerungen, sondern auch viele **Verbesserungen** gegenüber der früheren Rechtslage. Die Regelungen des bayerischen LlbG wurden mittlerweile in zum Teil modifizierter Form in Rheinland-Pfalz übernommen.⁴ Eine dieser Verbesserungen ist zum Beispiel die durch das neue System der Fachlaufbahnen mögliche erhöhte Flexibilisierung des Personaleinsatzes (Art. 9 Abs. 1 und 2 LlbG).³ Diese kommt letztendlich auch den Personalentwicklungssystemen der einzelnen Dienstherren zugute.

II. Der Begriff „Evaluation“

Art. 69 LlbG bestimmt unter der Überschrift „Evaluation“:

„Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit Ausnahme des Teils 4 sowie auf Grund dieses Gesetzes ergangener Rechtsverordnungen. Dem Bayerischen Landtag ist zum Ende des Jahres 2012 erstmals über die Auswirkungen zu berichten.“

Der Grund für die gesetzliche Pflicht zu einer kontinuierlichen Evaluation ist darin zu sehen, dass durch das Leistungslauf-

bahngesetz weitgehend Neuland beschritten wurde. Die Neuregelungen konnten dabei vorher nicht erprobt werden, weshalb durch die Regelung des Art. 69 LlbG dem Bedürfnis entsprochen wird, die zahlreichen Neuerungen auf ihre Funktionsweise und ihre Auswirkungen hin zu überprüfen. Es soll auf diese Weise festgestellt werden, ob ein Bedarf an Änderungen bzw. Anpassungen besteht. Zu der Überprüfung der rechtlichen Auswirkungen gehören nach Zängl⁵ dabei sowohl etwaige rechtliche Bedenken gegen die getroffenen Regelungen als auch Ungereimtheiten oder Ungenauigkeiten des Gesetzestextes, die beim Anwender zu Missverständnissen führen können.

Durch die Einführung der einheitlichen Leistungslaufbahn ist der Aufstieg als Wechsel in die höhere Laufbahngruppe (vertikaler Laufbahnwechsel) entfallen, an seine Stelle trat die Qualifizierung für die Ämter der nächsthöheren Qualifikationsebene im Wege der **modularen Qualifizierung** (Art. 20 LlbG) und der **Ausbildungsqualifizierung** (Art. 37 LlbG). Gerade bei diesen beiden Neuerungen besteht ein besonderer Evaluationsbedarf.⁶

Mit dem ursprünglich aus dem Französischen stammenden Wort „Evaluation (Evaluierung) ist die Beschreibung, Analyse und Bewertung von Abläufen und Organisationseinheiten, insbesondere im Bildungsbereich, gemeint.⁷ Man unterscheidet hierzu Eigenevaluation (Eigenbegutachtung) und eine „externe Evaluation“ oder „Fremdevaluation“ (Begutachtung durch nicht selbst evaluierte Stellen).

Nach Art. 69 LlbG ist eine Überprüfung durch die Staatsregierung vorgeschrieben. Evaluation kann sich sowohl auf die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, als auch auf das Ergebnis (Produkt) selbst beziehen. Dabei besteht naturgemäß bei einer Eigenevaluation immer die Gefahr einer subjektiven Wertung. Aus diesem Grunde könnte eine Evaluation aus einem anderen Blickwinkel sachdienlich sein. Hierin liegt der Sinn und Zweck der folgenden Ausführungen, mit denen – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – zu einigen Auffälligkeiten Stellung genommen werden soll.

III. Beförderungsverbote und Ausbildungsqualifizierung

Die Kritik am vorgelegten Gesetzestext bezieht sich zunächst auf die Vorschrift des Art. 17 LlbG zu den Beförderungsverboten.

1) GVBl. S. 410.

2) GVBl. S. 500.

3) Im Bundesdienst beträgt die Probezeit nunmehr drei Jahre, vgl.: § 11 Abs. 1 Satz 2 BBG.

4) S. LbVO Rheinland-Pfalz vom 19.11.2010, GVBl. S. 444; im LbG Rheinland-Pfalz sind z. B. – im Gegensatz zu Bayern – wichtige laufbahnrechtliche Regelungen in Teil 3 seines Beamtengesetzes belassen.

5) Zängl, in: Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern, Art. 69 LlbG, Rn. 3.

6) Zängl (Fn. 5), Art. 69 LlbG, Rn. 2.

7) S. dazu: <http://www.fremdwort.de/suche.php?term=evaluation>